

Antrag auf Genehmigung bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit im Vorbereitungsdienst

Bitte 2-fach vorlegen

Datenfeld	
1	Name, Vorname
2	Amts-/DienstbezeichnungGeburtsdatum
3	Seminar Seminar Freiburg (SEK I)
4	Schule (Name, Ort)
5	Staatliches Schulamt
6	Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen ☐ ja, UmfangWoStd. ☐ nein
7	Art und Umfang der Nebentätigkeit (Berufsbild / Branche bzw. Beschreibung der Tätigkeit; Angabe der Stunden pro Woche, bei Kompaktkursen auch Gesamtstundenzahl) Die Nebentätigkeit ☐ wird übernommen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 LNTVO) ☐ wird dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 LNTVO) Die Vergütung erfolgt auf Grund von ☐ Lehr- und Vortragstätigkeiten (§ 6 Nr. 1 LNTVO) ☐ Prüfungstätigkeiten (§ 6 Nr. 2 LNTVO) ☐ Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung (§ 6 Nr. 3 LNTVO) ☐ schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehen (§ 6 Nr. 4 LNTVO) ☐ künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen (§ 6 Nr. 5 LNTVO) ☐ sonstigen Tätigkeiten, wie unter Nr. 7a beschrieben
8	Auftraggeber
9	Beginn (Datum)Ende (Datum)
10	Vergütung (Nachweise über die Vergütung sind zu führen) Höhe der Vergütung ☐ keine ☐ nicht mehr als 1227,10 EUR im Kalenderjahr ☐ Vergütung EUR brutto ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ pro Kalenderjahr ☐

Raum für Eingangsstempel	
Erläuterungen: Grundsatz: Jede Nebentätigkeit (Nebenamt*/Nebenbeschäftigung*) mit Ausnahme der in § 63 LBG genannten bedarf der vorherigen Genehmigung. *Nebenamt = Tätigkeit neben dem Hauptamt im öffentlichen Dienst. *Nebenbeschäftigung = nicht zum Hauptamt gehörende, sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Wahrnehmung eines öffentl. Ehrenamts gilt nicht als Nebentätigkeit, ist aber anzeigepflichtig. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Dieser Antrag ist vollständig und unter Beachtung der §§ 60 bis 65 Landesbeamten-gesetz auszufüllen. Hinweis: Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrere Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt; die zeitliche Beanspruchung darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Eine als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1. Die Beamtin/Der Beamte hat auch allgemein genehmigte Nebentätigkeiten der nach § 62 Abs.6 LBG zuständigen Stelle - bei Lehramtsanwärter(innen) dem Seminar - vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen , es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 Euro nicht überschreitet.	
Feld 1	Antrag
Ich beantrage die Genehmigung der o.g. Nebentätigkeit/ich zeige die o.g. Nebentätigkeit an. Außer dieser Tätigkeit übe ich zur Zeit ☐ keine Nebentätigkeit aus ☐ folgende Nebentätigkeit aus (Stunden, Art, Umfang, sowie Vergütung monatlich/jährlich siehe gesondertes Blatt) DatumUnterschrift	
Feld 2	Das in Zeile 3 genannte Seminar
☐ Dem Antrag stehen keine dienstlichen Belange entgegen. ☐ Dem Antrag stehen dienstliche Gründe entgegen. Begründung siehe besonderes Blatt An die Antragstellerin/den Antragsteller Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, ☐ die beantragte Nebentätigkeit wird in widerrufflicher Weise genehmigt. ☐ die Genehmigung wird befristet bis ☐ die Genehmigung erfolgt ausnahmsweise nachträglich. Bitte stellen Sie die Genehmigung rechtzeitig vor Aufnahme der Nebentätigkeit ! ☐ DatumUnterschrift der Seminarleitung : ☐ z.d.A.	

Hinweise zur Nebentätigkeit

Nach § 83 Abs. 2 Landesbeamtengesetz ist die Genehmigung der Nebentätigkeit zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt z.B. vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordentliche Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche $\frac{1}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet (sog. Fünftel-Vermutung).

Soweit ein Lehrer eine Nebentätigkeit ausübt, die seiner Tätigkeit an der Schule entspricht, darf das Fünftel natürlich nicht aus der regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden (vgl. § 1 Arbeitszeitverordnung) berechnet werden, weil er sonst gegenüber den anderen Arbeitnehmern privilegiert wäre. Ein Fünftel des jeweiligen Regelstundenmaßes (RM), jeweils abgerundet auf volle Unterrichtsstunden, ergibt zum Beispiel:

bei einem RM von 23	Wochenstunden = 4 Wochenstunden
bei einem RM von 25 – 29	Wochenstunden = 5 Wochenstunden.

Bei der Frage, ob ausnahmsweise von der Regelvermutung abgewichen werden kann, kommt es entscheidend auf eine Gesamtbeurteilung des jeweiligen Einzelfalles an. Als Kriterien sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- das Maß der Überschreitung;
- die Berufserfahrung,
- die dienstliche Beurteilung (Belastbarkeit),
- die Art des Unterrichts.

Wird eine -Ausnahme von der Fünftel-Regelung befürwortet, so ist das entsprechend zu begründen.

Werden Kompaktkurse gehalten, ist es mit dem Gesetz noch vereinbar, wenn das Fünftel im Durchschnitt (Berechnungszeitraum ca. 1 bis 2 Jahre) nicht überschritten wird.